

Deutscher Jugendgerichtstag 2021

Arbeitskreis 2

Das Jugendstrafverfahren nach der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien im Strafverfahren für Kinder, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind –

Erfahrungsaustausch

Inputs für den Erfahrungsaustausch

- A. Die Einschaltung der JGH nach § 38 JGG n.F. – praktisch frühere Einschaltung als nach alter Rechtslage?
- B. Die Belehrung des Beschuldigten nach §§ 70a und 70b JGG n.F. in der Praxis – mehr Schutz der Beschuldigtenrechte?
- C. Die notwendige Verteidigung bei Erwartung eines Jugendstrafe pp. nach § 68 Nr.5 JGG – Zeitpunkt und Kriterien einer Prognose in der Praxis?

A. Die Einschaltung der JGH nach § 38 JGG n.F. – praktisch frühere Einschaltung als nach alter Rechtslage?

- **I. Gesetzliche Neuerungen**

- § 38 III 1 JGG n.F.

Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen (...) so zeitnah wie möglich berichtet werden, nach Maßgabe des § 46a jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.

- § 38 VII 1 JGG n.F.

Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist.

- § 46a JGG

Abgesehen von Fällen des § 38 Absatz 7 darf die Anklage auch dann vor einer Berichterstattung der Jugendgerichtshilfe nach § 38 Absatz 3 erhoben werden, wenn dies dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird. Nach Erhebung der Anklage ist der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht zu berichten.

- **II. Europarechtlicher Hintergrund**
- **Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 - Recht auf individuelle Begutachtung**
- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die besonderen Bedürfnisse von Kindern in Bezug auf Schutz, Erziehung, Ausbildung und soziale Integration berücksichtigt werden. 21.5.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 132/13
- **(2) Zu diesem Zweck werden Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen. Bei der individuellen Begutachtung wird insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürftigkeiten des Kindes Rechnung getragen.**
- (3) Umfang und Genauigkeit der individuellen Begutachtung richten sich nach den Umständen des Einzelfalles, den Maßnahmen, die ergriffen werden können, falls das Kind der zur Last gelegten Straftat für schuldig befunden wird, und danach, ob das Kind in der jüngeren Vergangenheit einer individuellen Begutachtung unterzogen wurde.
- (4) Die individuelle Begutachtung dient der Feststellung und der im Einklang mit dem im betroffenen Mitgliedstaat vorgesehenen Verfahren vorzunehmenden Aufzeichnung der Informationen über den individuellen Charakter und die individuellen Umstände des Kindes, die den zuständigen Behörden von Nutzen sein können, wenn sie a) festlegen, ob spezifische Maßnahmen zugunsten des Kindes ergriffen werden sollten, b) bewerten, ob vorbeugende Maßnahmen in Bezug auf das Kind angemessen und wirksam sind, c) im Zusammenhang mit dem Strafverfahren, einschließlich der Verurteilung, eine Entscheidung treffen oder eine Maßnahme ergreifen.

- **(5) Die individuelle Begutachtung erfolgt in der frühestmöglichen geeigneten Phase des Verfahrens, und, nach Maßgabe des Absatzes 6, vor Anklageerhebung.**
- **(6) Fehlt es an einer individuellen Begutachtung, kann die Anklageschrift dennoch vorgelegt werden, wenn dies dem Kindeswohl dient und die individuelle Begutachtung in jedem Fall zu Beginn der Hauptverhandlungen zur Verfügung steht.**
- (7) Individuelle Begutachtungen werden unter enger Einbeziehung des Kindes vorgenommen. Sie werden von qualifiziertem Personal und so weit wie möglich im Rahmen eines multidisziplinären Vorgehens sowie, soweit angemessen, unter Einbeziehung des Trägers der elterlichen Verantwortung oder eines anderen geeigneten Erwachsenen gemäß Artikel 5 und Artikel 15 und/oder eines Sachverständigen durchgeführt.
- (8) Tritt eine wesentliche Änderung der Elemente ein, die der individuellen Begutachtung zugrunde liegen, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die individuelle Begutachtung im Zuge des Strafverfahrens auf den neuesten Stand gebracht wird.
- (9) Die Mitgliedstaaten können von der Verpflichtung zur Vornahme einer individuellen Begutachtung abweichen, wenn dies aufgrund der Umstände des Falles gerechtfertigt ist und mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

- **Gesetzesbegründung zu § 38 JGG (BT-Drs 19/13837, S.49)**

Es wird festgelegt, dass über das Ergebnis der Nachforschungen der Jugendgerichtshilfe „so früh wie möglich berichtet werden“ soll, „sobald es im Verfahren von Bedeutung ist“. **Das heißt nicht etwa, dass immer schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein schriftlicher und dabei auch noch umfassender und vollständiger Bericht vorzulegen ist (der dann als solcher möglicherweise, eventuell sogar wiederholt, aktualisiert werden müsste).** Vielmehr ermöglicht die vorgeschlagene Regelung eine **abgestufte Handhabung im Sinne der jeweiligen Zwecksetzung der „individuellen Begutachtung“ in einzelnen Verfahrensabschnitten, wie es den Vorgaben der Richtlinie entspricht.**

- **Nicht zu allen Aspekten, zu denen die Jugendgerichtshilfe grundsätzlich Nachforschungen anstellen muss oder zu denen sie sich äußern soll, müssen immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt im Verfahren Ergebnisse präsentiert und Stellungnahmen abgegeben werden, sondern nur dann, wenn sie im konkreten Verfahren tatsächlich relevant sein können.** Dies entspricht auch dem Gedanken des Artikels 7 Absatz 3 und der Erwägungsgründe 37 und 38 der Richtlinie (EU) 2016/800.

- In weiterer Anpassung an deren Artikel 7 Absatz 5 wird außerdem bestimmt, dass die Präsentation der Ergebnisse jedenfalls rechtzeitig vor einer Entscheidung zur Erhebung einer Anklage erfolgen soll. **Grundsätzlich genügt also ein Bericht beziehungsweise eine Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe zu allen relevanten Aspekten erst nach der Anklageerhebung nicht.** (Die nach der Richtlinie zulässige Ausnahme soll in einem neuen § 46a JGG-E geregelt werden.) Andernfalls könnten von der Jugendgerichtshilfe zur Verfügung gestellte Informationen gar nicht mehr, wie auch von § 52 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII vorausgesetzt, etwa zur Ermöglichung einer Diversion nach § 45 JGG dienen oder sonst bei einer Entscheidung darüber berücksichtigt werden. Der Bericht beziehungsweise die Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe kann aber grundsätzlich auch mündlich oder telefonisch sowie bei Nichterscheinen des Jugendlichen zu einem Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe auch nach Aktenlage erstattet werden

Praxis

- Praxis in meinem Jugendrichter- und Jugendschöffenrichterdezernat:
Jedenfalls der schriftliche JGH-Bericht kommt wie nach alter Rechtslage in aller Regel nach Anklageerhebung beim Gericht an
- Wie ist es bei Ihnen?

B. Die Belehrung des Beschuldigten nach §§ 70a und 70b JGG n.F. in der Praxis – mehr Schutz der Beschuldigtenrechte?

- I. Gesetzliche Neuerungen
- § 70a I 1 JGG:
Wenn der Jugendliche davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er Beschuldigter ist, so ist er unverzüglich über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens zu informieren.
- § 70b I 1 JGG:
Vorgeschriebene Belehrungen des Jugendlichen müssen in einer Weise erfolgen, die seinem Alter und seinem Entwicklungs- und Bildungsstand entsprechen.

- **II. Europarechtlicher Hintergrund: Art. 4 Richtlinie 2016/800**
- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2012/13/EU umgehend über ihre Rechte und über allgemeine Aspekte der Durchführung des Verfahrens unterrichtet werden, wenn sie davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind. (...)
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen mündlich, schriftlich oder in beiden Formen in einfacher und verständlicher Sprache erteilt werden und die Tatsache, dass die Informationen erteilt wurden, im Einklang mit dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren für Aufzeichnungen festgehalten wird. (...)

- **III. Gesetzesbegründung zu § 70a (BT-Drs 19/13837, S.63)**
- Der neue § 70a JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800. Es ist bei Jugendlichen im besonderen Maße zu erwarten, dass sie sich ihrer Rechte im Strafverfahren nicht bewusst sind. Aus diesem Grund sieht Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/800 vor, dass sie umfassend zu informieren sind. Dies wird durch § 70a JGG-E sichergestellt.
- Der Jugendliche soll in einem ersten Schritt über die Grundzüge des Jugendstrafverfahrens sowie die nächsten Verfahrensschritte in dem gegen ihn gerichteten Verfahren informiert werden. Diese Unterrichtung muss unverzüglich erfolgen, sobald der Jugendliche in Kenntnis davon gesetzt wird, dass er Beschuldigter in einem Strafverfahren ist. Eine Ausnahme von der unverzüglichen Informationspflicht über die nächsten Verfahrensschritte liegt lediglich dann vor, wenn der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet würde.
(...)

- **Gesetzesbegründung (BT-Drs 19/13837, S.67)**
- Zu Nummer 15 (Änderung des neuen § 70b) Der bisherige § 70a JGG wird zu § 70b JGG-E. Es erscheint systematisch sinnvoller, die Gegenstände von Informationspflichten zuerst (in § 70a JGG-E) und die Art und Weise der Belehrung danach zu regeln. Inhaltlich wird lediglich in Absatz 1 Satz 1 ergänzt, dass die Belehrungen auch dem Alter des Jugendlichen entsprechen sollen. Dies soll eine Kongruenz zu den inhaltlich korrespondierenden Anforderungen in dem neuen § 70c Absatz 1 JGGE herstellen.(...)

IV. Praxis: Beschuldigtenbelehrung in Schleswig-Holstein 1/2

Uhrzeit (von/bis)
08.06.2021 Di., 12:40 Uhr - , Uhr

belehrung

1. Nach dem Gesetz dürfen Sie selbst frei entscheiden, ob Sie sich zu den vorgeworfenen Straftaten äußern oder nicht zur Sache aussagen wollen. Fragen nach Ihren Personalien müssen Sie allerdings wahrheitsgemäß beantworten (jedenfalls Name, Anschrift, Geburtsdatum). Ansonsten kann nach § 111 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße gegen Sie verhängt werden.
2. Sind Sie der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig oder hör- oder sprachbehindert, können Sie im gesamten Verfahren die Hinzuziehung einer Person, die für Sie dolmetscht oder übersetzt, verlangen. Im Fall einer Hör- oder Sprachbehinderung kann die Verständigung grundsätzlich nach Ihrer Wahl auch in anderer Weise mündlich oder schriftlich erfolgen. Wenn Sie keinen Verteidiger haben (auch wenn z. B. später kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt), sind Ihnen in der Regel schriftliche Übersetzungen von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen zur Verfügung zu stellen. Dies ist für Sie jeweils unentgeltlich.
3. Sie haben das Recht, Zeugen zu benennen oder sonstige Beweismittel vorzulegen oder andere Beweiserhebungen zu beantragen, die Sie entlasten oder zur Aufklärung der Straftat beitragen können.
4. Sie können auf eigene Kosten jederzeit, auch schon vor Ihrer Vernehmung, einen von Ihnen zu wählenden Verteidiger befragen. Auf Wunsch erhalten Sie auch Informationen, die es Ihnen erleichtern, Kontakt mit einem Verteidiger oder einem Verteidigernotdienst aufzunehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie selbst einen Verteidiger beauftragen möchten oder ob Ihnen ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden soll.
5. In den Fällen der sogenannten notwendigen Verteidigung müssen Sie durch einen Verteidiger unterstützt werden. Dies ist insbesondere der Fall bei besonders schweren Tatvorwürfen, wenn Sie einem Ermittlungsrichter zur Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft vorgeführt werden sollen oder wenn Ihre Verurteilung zu einer Jugendstrafe zu erwarten ist.

Wenn Sie oder - sofern Sie unter 18 Jahre alt sind - Ihre Eltern / gesetzlichen Vertreter in solchen Fällen nicht auf eigene Kosten einen Verteidiger hinzuziehen, muss das Gericht - in eiligen Fällen die Staatsanwaltschaft - Ihnen in der Regel spätestens vor Ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung einen Pflichtverteidiger bestellen, ohne dass Sie dies beantragen müssen. Unabhängig davon können Sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers jederzeit schriftlich oder mündlich gegenüber Polizei oder Staatsanwaltschaft beantragen. Wenn Sie ausdrücklich einen solchen Antrag stellen, muss über den Antrag in der Regel spätestens vor Ihrer Vernehmung oder Gegenüberstellung entschieden werden; liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, muss Ihnen dann unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt werden. Die Kosten des Pflichtverteidigers trägt zunächst die Staatskasse. Wenn Sie verurteilt werden, kann es sein, dass Sie am Ende diese Kosten tragen müssen.

In den Fällen der notwendigen Verteidigung ist die Vernehmung oder Gegenüberstellung für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen, wenn ein Verteidiger für Sie nicht anwesend ist. Ihr Verteidiger kann aber auch darauf verzichten, an der Vernehmung teilzunehmen.
6. Ihre Vernehmung kann mit Kamera und Mikrofon aufgezeichnet werden. Vernehmungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft sind mit Kamera und Mikrofon aufzuzeichnen, wenn zum Zeitpunkt der Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, ein Verteidiger aber nicht anwesend ist, weil er z. B. darauf verzichtet hat. Sollte Ihre Vernehmung mit Kamera und Mikrofon aufgezeichnet werden, können Sie der Weitergabe der Aufzeichnung an die zur Akteneinsicht Berechtigten widersprechen. Die

IV. Praxis: Beschuldigtenbelehrung in Schleswig-Holstein (2/2)

7. Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, sind auch Ihre Eltern / gesetzlichen Vertreter unverzüglich darüber zu informieren, dass Sie beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

Eine Benachrichtigung Ihrer Eltern / gesetzlichen Vertreter unterbleibt, soweit dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung Ihres Wohls zu besorgen wäre, der Zweck der Untersuchung erheblich gefährdet würde oder Ihre Eltern / gesetzlichen Vertreter in angemessener Frist nicht zu erreichen sind. In diesen Fällen können Sie stattdessen eine andere geeignete Person benennen, die informiert werden soll. Diese Person muss über 18 Jahre alt sein. Ersatzweise benachrichtigt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft von sich aus eine andere geeignete Person. In Betracht kommt dabei insbesondere ein Mitarbeiter der sogenannten Jugendgerichtshilfe, in der Regel also jemand vom Jugendamt. Die an Sie gerichteten Informationen sind in diesem Fall Ihren Eltern / gesetzlichen Vertretern nachträglich mitzuteilen, sobald die Hinderungsgründe entfallen sind.

8. Ihre Eltern / gesetzlichen Vertreter dürfen bei der Vernehmung oder anderen Ermittlungsmaßnahmen anwesend sein, soweit dies Ihrem Wohl dient und die Anwesenheit Ihrer Eltern / gesetzlichen Vertreter das Strafverfahren nicht beeinträchtigt. Wenn Ihre Eltern / gesetzlichen Vertreter von der Vernehmung ausgeschlossen oder nicht zu erreichen sind, ist die Anwesenheit einer anderen für den Schutz Ihrer Interessen geeigneten über 18-jährigen Person gestattet. Dies gilt ebenfalls nur, wenn dies Ihrem Wohl dient und das Strafverfahren dadurch nicht beeinträchtigt würde.

9. Unabhängig von der jetzigen Vernehmung gibt es grundsätzlich die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen. In geeigneten Fällen erhalten Sie hierzu noch nähere Informationen.


Belehrung EZB / gesetzl. Vertreter nach § 67 JGG:

a) Benachrichtigung und Belehrung der Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter: **ist erfolgt**

b) Anwesenheit der Erziehungsberechtigten / gesetzliche Vertreter während der Vernehmung: **zugegen**

Erklärung:

Ich habe die Belehrung verstanden.
Ich bin bereit auszusagen.

Deutsche Hirntumorhilfe  **Wir helfen auch in Ihrer Nähe:**

- Beistand und persönliche Beratung
- psychosoziale Beratung und Begleitung
- Verbesserung der Patientenversorgung
- Inform
- Aufklä
- gesur

- Wie ist die Praxis in Ihrem Bundesland?

C. Die notwendige Verteidigung bei Erwartung einer Jugendstrafe pp. nach § 68 Nr.5 JGG – Zeitpunkt und Kriterien einer Prognose in der Praxis?

- **I. Gesetzliche Neuerung**

§ 68 Nr.5 JGG n.F.

Ein Fall notwendiger Verteidigung liegt vor,

(...)

5. die Verhängung einer Jugendstrafe, die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist.“

- **II. Europarechtlicher Hintergrund**
- Die Neuregelung dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800.
- (6) (...) Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen.

- **III. Gesetzesbegründung: BT-Drs 19/13837, S60-61)**
- Die hier vorgesehene Neufassung des § 68 Nummer 5 JGG-E dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/800 (...) Dabei ist es unerheblich, ob die Jugendstrafe nach den §§ 20 ff. JGG zur Bewährung ausgesetzt oder ob die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung nach den §§ 61 ff. JGG einem nachträglichen Beschluss vorbehalten worden ist, denn auch im Fall einer Bewährung oder einer „Vorbewährung“ erfolgt die Verhängung einer Jugendstrafe.(...)
- **Die Annahme einer zu erwartenden Jugendstrafe oder Unterbringung erfordert eine Sanktionsprognose, von deren Ergebnis auch der Zeitpunkt der Pflichtverteidigerbestellung abhängt.** Zu Letzterem wird in § 68a JGG-E keine besondere Bestimmung für den hier betroffenen Bestellungsgrund vorgesehen, sondern in § 68a Absatz 2 JGG-E auf die allgemeinen Vorschriften zum Bestellungszeitpunkt in § 141 StPO-E verwiesen. Denn diese bieten in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung (zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe in Strafverfahren) auch hierfür angemessene Behandlungsmöglichkeiten.

- Entscheidend ist, wann die maßgebliche Sanktionsprognose tatsächlich zu treffen ist. Dabei ist die Erwartung einer Jugendstrafe ohne Zweifel deutlich mehr als ihre bloße Möglichkeit; sie verlangt nämlich mindestens eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Bei dringendem Tatverdacht bezüglich mehrerer schwerer Straftaten und bekannten einschlägigen Vorverurteilungen wird eine solche Erwartung in der Regel schon am Anfang eines Strafverfahrens bestehen, **so dass die Verteidigerbestellung in derartigen Fällen unter anderem schon vor der ersten Beschuldigtenvernehmung erfolgen muss** (nach dem vorgeschlagenen künftigen § 68a Absatz 1 JGG-E; vgl. Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a, Absatz 6 Unterabsatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/800).
- **Bei Kapitalverbrechen und anderen Verbrechen stellt sich die Prognoseproblematik hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Verteidigerbestellung vor Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung allerdings nicht. Denn hier liegt ein Fall notwendiger Verteidigung jedenfalls nach § 68 Nummer 1 JGG-E in Verbindung mit § 140 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E wegen des Verbrechensvorwurfs vor**, so dass schon deshalb vor der Vernehmung ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Die gegenteilige Situation wird normalerweise sicher bestehen bei bisher, soweit bekannt, nicht auffällig gewordenen Jugendlichen, denen lediglich eine Bagatelldat vorgeworfen wird. **Im mittleren Bereich kommt es darauf an, wann unter Heranziehung erreichbarer prognoserelevanter Erkenntnisquellen, gegebenenfalls auch Einholung von Registerauskünften, die Verhängung einer Jugendstrafe wahrscheinlicher wird als eine andere Sanktionierung.**

- IV. Praxis
- Beispiel: Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen
- Siehe nur BGH NStZ-RR 2002, 20, näher Rose, ZJJ 2020, 43
- (+), wenn beim Beschuldigten erhebliche Erziehungsmängel vorliegen, die ohne nähere Gesamterziehung die Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben
- Wie soll ein Polizeibeamter, der den Beschuldigten erstmals zeitnah nach der Tat vernimmt, beantworten, ob diese Voraussetzungen vorliegen?

- Wie ist die Praxis bei Ihnen?

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...
- ...und nun folgt der **Hauptteil**:
- Der **Erfahrungsaustausch** mit Ihnen...
- ...nach einer kurzen **Vorstellungsrunde**.
- **Ich bin auf Ihre Erfahrungen sehr gespannt!**